



Probeexamen

Nov. 2023

Besprechung am 23.11.2023

Wintersemester 2023/24
Examensklausurenkurs

Notenstatistik

Punkte	0	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18
jeweils	0	2	12	30	21	27	24	18	17	15	9	2	4	2	2	0	0	0	0
in %	0,00	1,08	6,49	16,22	11,35	14,59	12,97	9,73	9,19	8,11	4,86	1,08	2,16	1,08	1,08	0,00	0,00	0,00	0,00
absolut	44			72			50			15			4			0			
in %	23,78			38,92			27,03			8,11			2,16			0,00			
nb/b	44			141															
nb/b in %	23,78			76,22															
Gesamt	185																		
Durchschnitt	5,89																		

Einzelchnitte: TB 5,78 – JE 5,60 – LK 6,41 – JM 6,32 – YT 6,00 – AV 5,68

Allgemeine Hinweise zur Klausurlösung

- Richtiges Zeitmanagement (20/80/200)
- **Schwerpunkte finden!** Diese geben Punkte!
- Schwerpunkte **ausführlich** im Gutachtenstil erörtern!
- Unproblematisches **kurz** im Urteilsstil abhandeln! Hier nicht zu viel Zeit vergeuden!
- **Diskutieren** Sie die Probleme nach der Darstellung der Ansichten!
- Schreiben sie die Klausur **fertig** (lassen Sie nicht – aus Zeitmangel – ganze Tatkomplexe aus)!



Häufige formale „Fehler“

- Unübersichtliche Gestaltung (machen Sie Absätze mit „Leerzeilen“).
- Rechtschreibung und Grammatik unsauber.
- Obersätze passen nicht zur Prüfung oder zum Ergebnis. Wenn Sie z.B. eine vorsätzliche Körperverletzung prüfen, dann darf das Ergebnis nicht auf fahrlässige Körperverletzung lauten. Das ist dann in einer eigenen Prüfung zu klären.
 - Ebenso dürfen Sie nicht im Obersatz auf eine Wegnahme der Geldkassetten abstellen und dann in der Prüfung plötzlich auf das Geld.
- In Obersätzen keine Tathandlungen / Tatobjekte angeben.
- Unsaubere Subsumtionen: bloße Wiederholung der Definition / bloße Nacherzählung des Sachverhalts.
- Bei Unproblematischem wird Urteils- statt Feststellungsstil verwendet.



Häufige formale „Fehler“

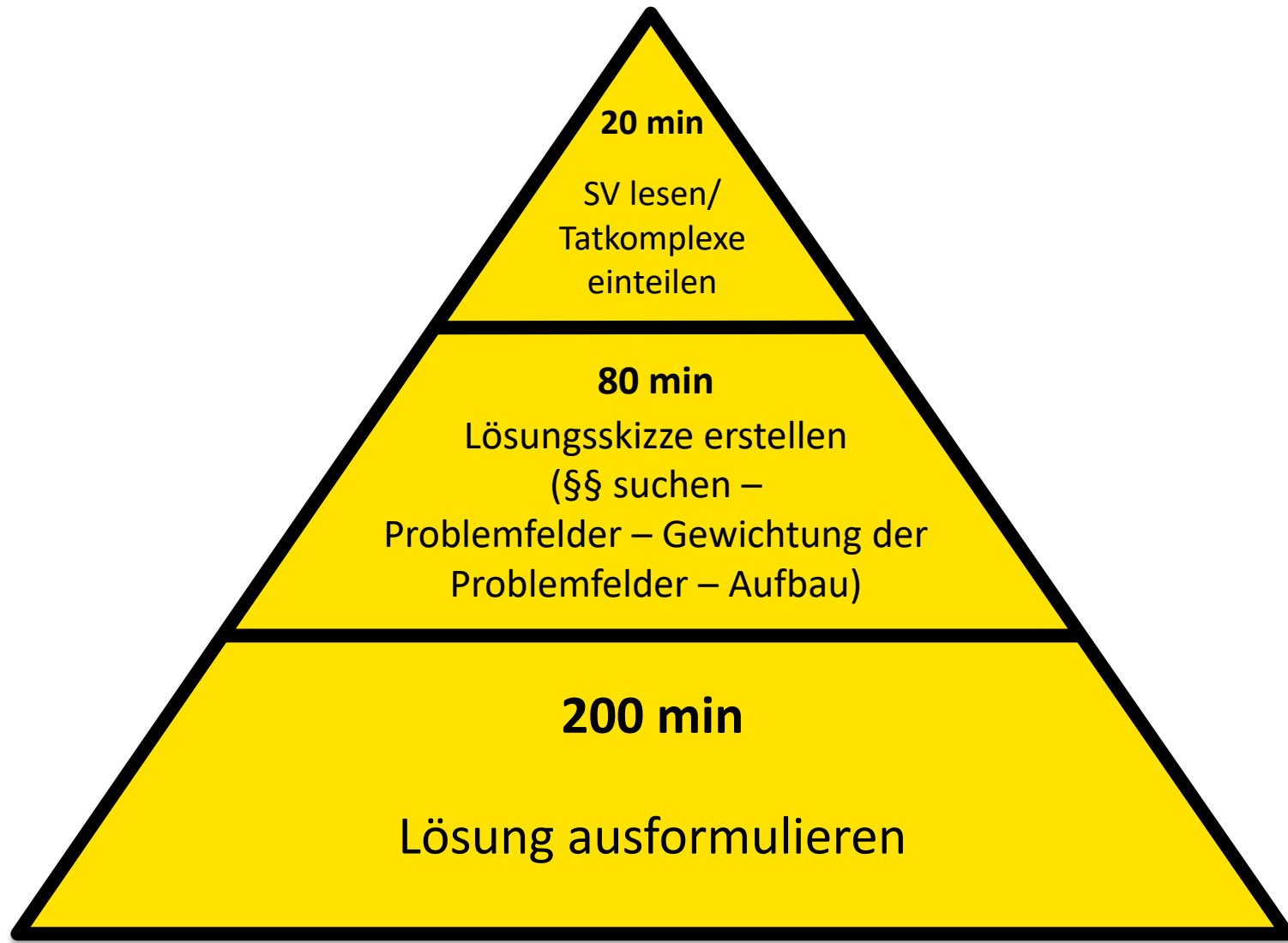
- Dinge werden häufig nicht begründet, sondern einfach behauptet.
- Schlechte Schwerpunktsetzung – u.a. Zeitprobleme durch Prüfung fernliegender oder ausgeschlossener Tatbestände (z.B versuchter Mord an Bewohner der Wohnung, § 308 StGB).
- Probleme werden nicht richtig in das Gutachten eingebunden und es wird nicht erklärt, warum etwas problematisch ist. Bevor Sie z.B. die Voraussetzungen der Mittäterschaft prüfen, müssen Sie klären, welche Handlungen überhaupt zugerechnet werden sollen.
 - Sie dürfen nicht einfach im luftleeren Raum prüfen (Fallbezug!).



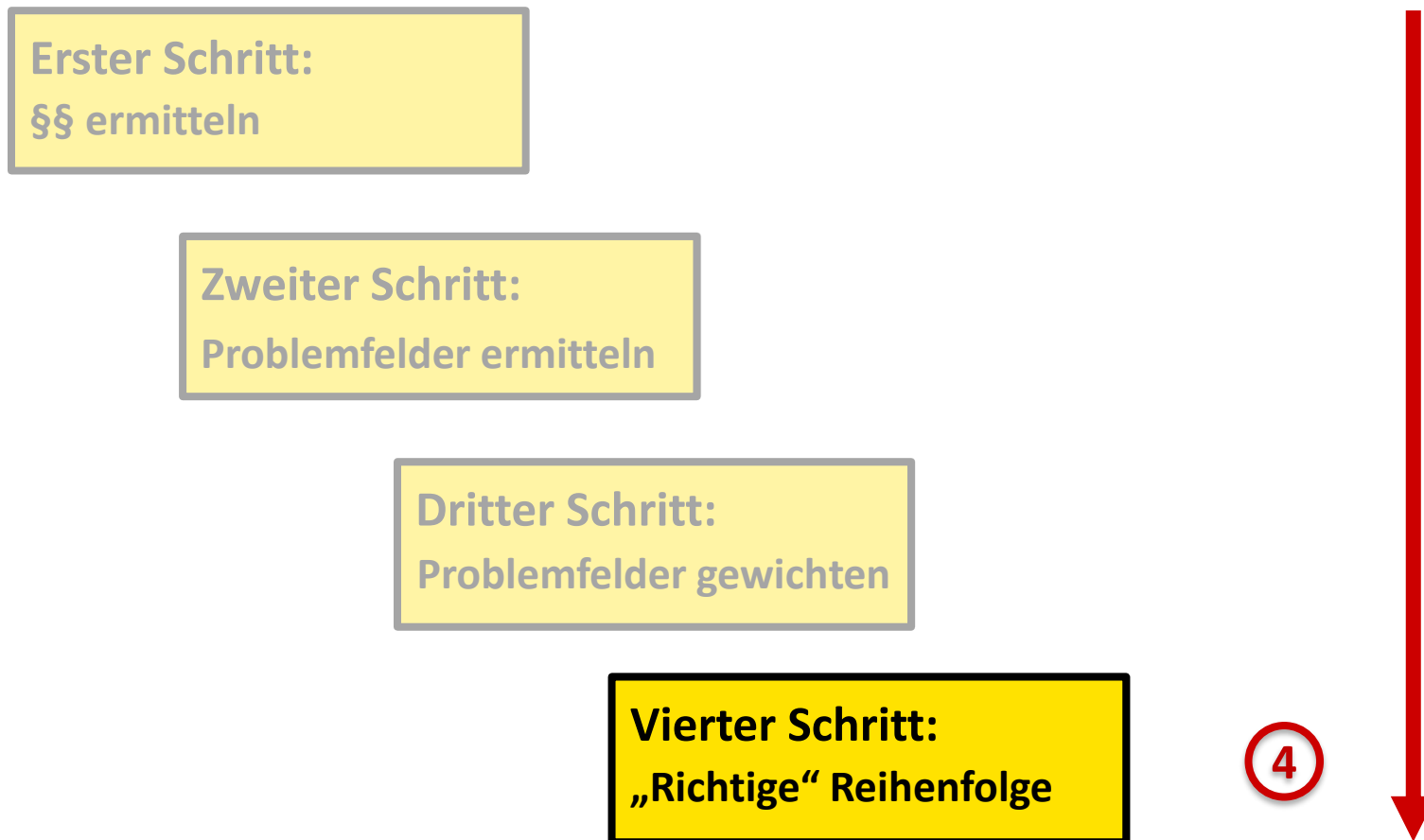
Häufige inhaltliche Fehler

- Eingehungsbetrug nicht erkannt.
- Anwendung von § 30 StGB auf § 263 I StGB (Betrug ≠ Verbrechen).
- Unterscheidung zwischen Regelbeispielen als Strafzumessungsvorschriften und Qualifikationstatbeständen nicht hinreichend bekannt (insb. §§ 243, 244 StGB).
- Systematik der Brandstiftungsdelikte nicht bekannt (§ 306a I StGB ist ein eigenständiges Delikt und keine Qualifikation zu § 306 StGB).
- Unterscheidung zwischen abstrakten und konkreten Gefährdungsdelikten verkannt.
- Fehlen von Definitionen, was einer ordentlichen Subsumtion entgegensteht.
- Defizite bei den Rechtfertigungsgründen – z.B. § 32 StGB mangels Angriffs abgelehnt, obwohl ein gegenwärtiger, rechtswidriger Angriff auf das Eigentum der Bank vorliegt oder direkt mit § 127 StPO (durch Schusswaffengebrauch häufig angenommen) oder § 34 StGB begonnen.
- Amtsträgereigenschaft des Kommunalen Wachdiensts angenommen.
- Wegnahme und Gewahrsam nicht verstanden.
- Gesamtergebnis und Konkurrenzen fehlen (Zeitprobleme?).



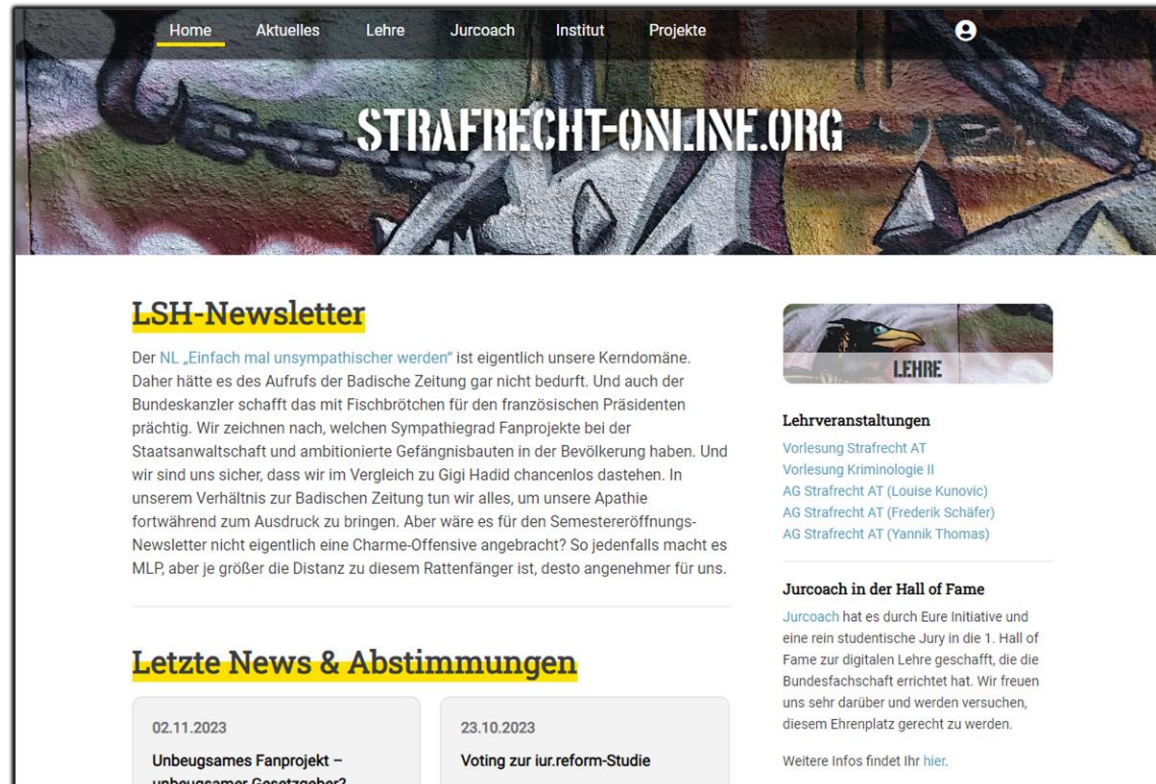


Die Falllösung: Schritt für Schritt



Lösungsskizze

finden Sie unter
www.strafrecht-online.org



The screenshot shows the homepage of the website www.strafrecht-online.org. The navigation bar at the top includes links for Home, Aktuelles, Lehre, Jurcoach, Institut, and Projekte. The main header features the text 'STRAFRECHT-ONLINE.ORG' over a background image of a hand holding a chain. Below the header, there are three main content areas: 'LSH-Newsletter', 'Lehrveranstaltungen', and 'Jurcoach in der Hall of Fame'. The 'LSH-Newsletter' section contains a paragraph of text. The 'Lehrveranstaltungen' section lists several courses. The 'Jurcoach in der Hall of Fame' section mentions a student jury. At the bottom, there are two boxes for 'Letzte News & Abstimmungen' with dates and titles.

LSH-Newsletter

Der NL „Einfach mal unsympathischer werden“ ist eigentlich unsere Kerndomäne. Daher hätte es des Aufrufs der Badische Zeitung gar nicht bedurft. Und auch der Bundeskanzler schafft das mit Fischbrötchen für den französischen Präsidenten prächtig. Wir zeichnen nach, welchen Sympathiegrad Fanprojekte bei der Staatsanwaltschaft und ambitionierte Gefängnisbauten in der Bevölkerung haben. Und wir sind uns sicher, dass wir im Vergleich zu Gigi Hadid chancenlos dastehen. In unserem Verhältnis zur Badischen Zeitung tun wir alles, um unsere Apathie fortwährend zum Ausdruck zu bringen. Aber wäre es für den Semestereröffnungs-Newsletter nicht eigentlich eine Charme-Offensive angebracht? So jedenfalls macht es MLP, aber je größer die Distanz zu diesem Rattenfänger ist, desto angenehmer für uns.

Lehrveranstaltungen

- Vorlesung Strafrecht AT
- Vorlesung Kriminologie II
- AG Strafrecht AT (Louise Kunovic)
- AG Strafrecht AT (Frederik Schäfer)
- AG Strafrecht AT (Yannik Thomas)

Jurcoach in der Hall of Fame

Jurcoach hat es durch Eure Initiative und eine rein studentische Jury in die 1. Hall of Fame zur digitalen Lehre geschafft, die die Bundesfachschaft errichtet hat. Wir freuen uns sehr darüber und werden versuchen, diesem Ehrenplatz gerecht zu werden.

Weitere Infos findet Ihr [hier](#).

Letzte News & Abstimmungen

02.11.2023 Unbeugsames Fanprojekt – unbeugsamer Gesetzgeber?	23.10.2023 Voting zur iur.reform-Studie
--	--

Die Schwerpunkte der Klausur

1. TK: Die Lebensversicherung

- Betrug: Täuschung und Schaden

2. TK: Die Explosion

- Brandstiftungsdelikte: Brandlegung, Geldautomat als technische Einrichtung

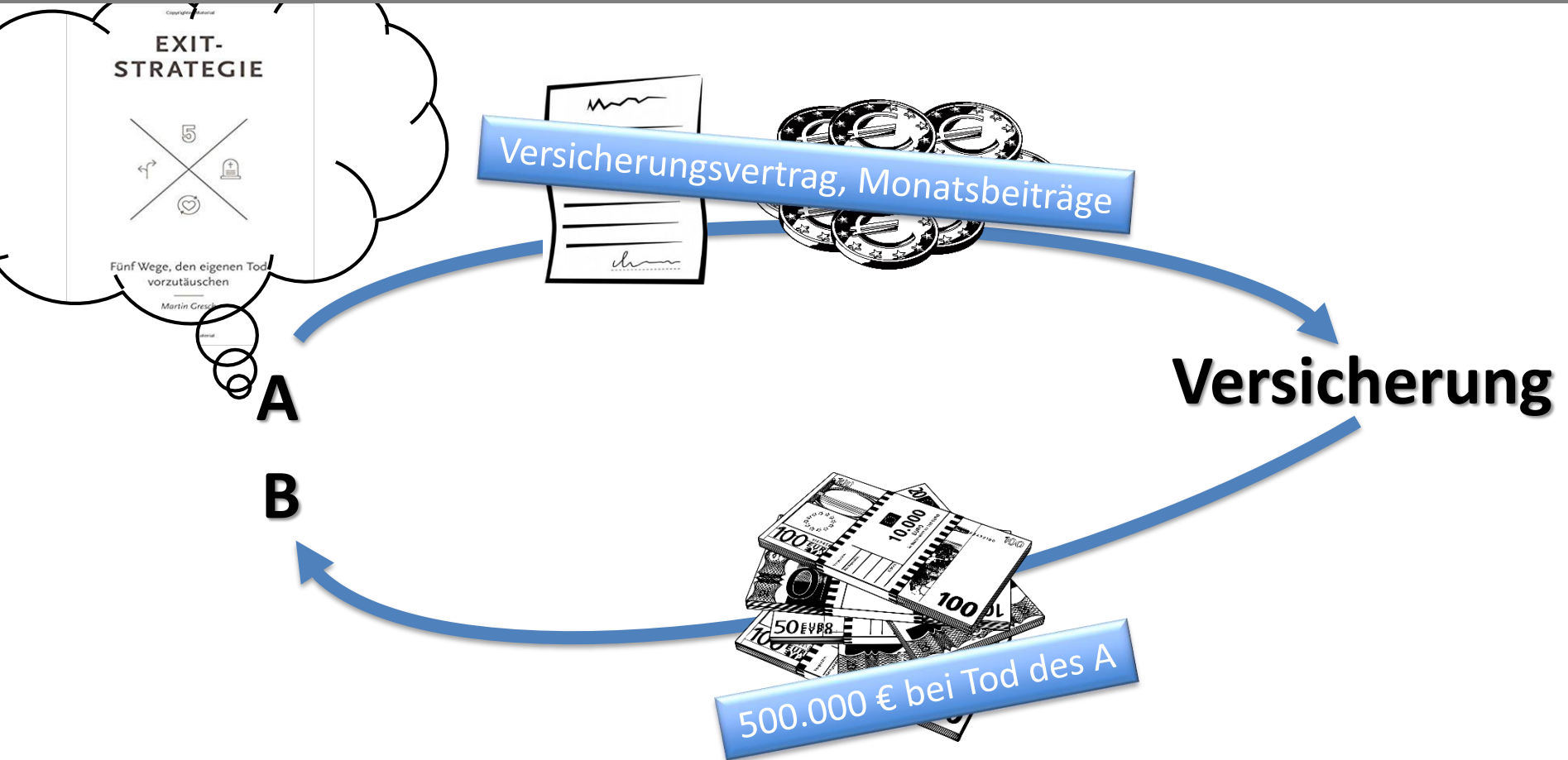
3. TK: Die Flucht

- Gefährliches Werkzeug beim Diebstahl
- § 243 StGB bei Wegnahme des verschlossenen Behältnisses
- Subjektives Rechtfertigungselement

4. TK: Der Trittbrettfahrer

- Warnschuss bei Notwehr

1. TK: Die Lebensversicherung



1. TK: Die Lebensversicherung

I. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB gegenüber der Versicherung durch Abschluss einer Lebensversicherung

A und B können auch zusammen geprüft werden (§ 25 II StGB).

1. Objektiver Tatbestand

a) Täuschung über Tatsachen: konkludentes Miterklären?

- **M₁**: „Minimum an Redlichkeit“ der Vertragspartner wird vorausgesetzt, was auch beinhaltet, dass der Vertragspartner keine Manipulationen plant oder durchführt, danach Täuschung (+)
- **M₂**: Charakter des Vertrags entscheidend: hier Teil der Essentialia, dass Versicherungssumme nur ausgezahlt wird, wenn der Versicherungsfall auch tatsächlich eingetreten ist, danach Täuschung (+)
- **M₃**: Manipulationsfreiheit bei Alltagsgeschäften ohne personales Gepräge nicht miterklärt. Ein Versicherungsvertrag hat aber ein personales Gepräge, danach Täuschung (+)

b) Irrtum eines Versicherungsangestellten (+), jedenfalls sachgedankliches Mitbewusstsein

c) Vermögensverfügung (+), bereits durch Abschluss des Versicherungsvertrags

1. TK: Die Lebensversicherung

I. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB gegenüber der Versicherung

1. Objektiver Tatbestand

d) (P) Vermögensschaden? Negatives Gesamtsaldo?

- Kompensation durch Monatsbeiträge?
- Keine Auszahlung der Versicherungssumme
- Konkrete (besser: schädigende) **Vermögensgefährdung** durch Vertragsschluss in der Absicht, Versicherungsfall zu fingieren (**Eingehungsbetrug**)?
 - Angemessenes Verhältnis zwischen Risiko des Eintritts des Versicherungsfalls und der Dauer der Prämienzahlung
 - Kürzere Zahlung beabsichtigt, als der Berechnung zugrunde gelegt
 - Anspruch auf Prämienzahlungen wiegt Verpflichtung zum Versicherungsschutz nicht voll auf (BGH NJW 2009, 3448 [3464]).
- SE-Ansprüche müssen unberücksichtigt bleiben. Anfechtungsmöglichkeit (§ 123 BGB) ist kein wirtschaftlich vollwertiger Ersatz.

1. TK: Die Lebensversicherung

I. Strafbarkeit des A gem. § 263 I StGB gegenüber der Versicherung

1. Objektiver Tatbestand

d) (P) Vermögensschaden? Negatives Gesamtsaldo?

- Konkrete (besser: schädigende) Vermögensgefährdung durch Vertragsschluss in der Absicht, Versicherungsfall zu fingieren (Eingehungsbetrug)?

→ aber: Verstoß gegen Art. 103 II GG (Konkrete Bezifferung des Schadens notwendig)!

(-), Annahme von Vollendung würde Täter Rücktrittsmöglichkeit verbauen

1. TK: Die Lebensversicherung

II. Strafbarkeit des A gem. §§ 263 I, II, 22 f., 25 II StGB gegenüber Versicherung durch intendiertes Auszahlenlassen der Lebensversicherung

1. Objektiver Tatbestand (+)

- Genauer Durchführungszeitpunkt muss nicht feststehen.
- Zurechnung zu A gem. § 25 II StGB

2. Unmittelbares Ansetzen (-)

Bis zu entscheidender Täuschung über Versicherungsfall sind noch mehrere Zwischenschritte nötig.

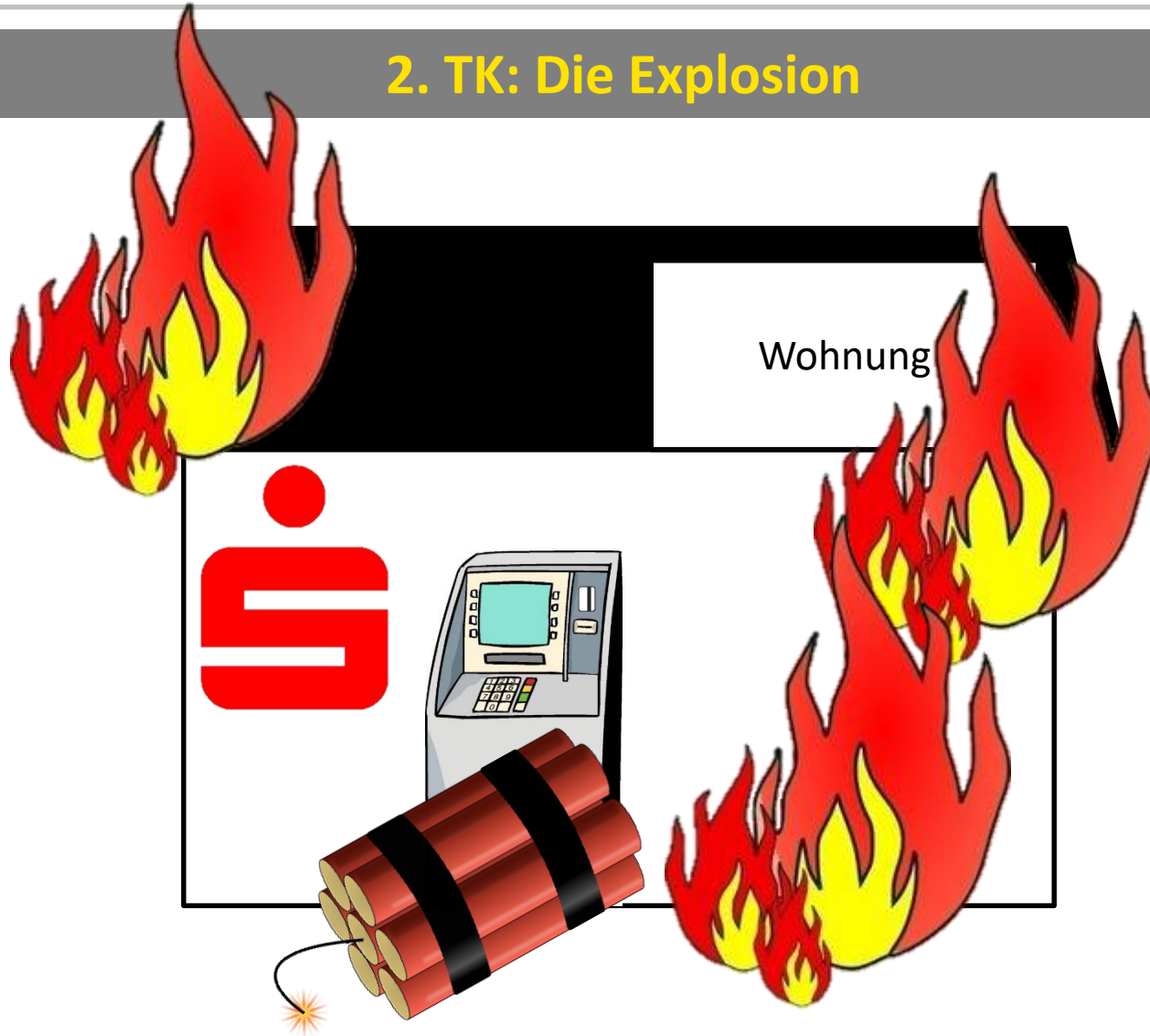
III. Strafbarkeit des B (-)

Keine strafbare Haupttat des A

IV. Ergebnis des TK

A und B bleiben straflos.

2. TK: Die Explosion



2. TK: Die Explosion

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 306a I Nr. 1, Nr. 3, 25 II StGB bzgl. Gebäude

1. Objektiver Tatbestand

- Gebäude, das der Wohnung von Menschen dient (Nr. 1) (+)
- Räumlichkeit, die zeitweise dem Aufenthalt von Menschen dient, zu einer Zeit, in der Menschen sich dort aufzuhalten pflegen (Nr. 3) (+) (*a.A. vertretbar*)
- Inbrandsetzen (+)
- (Teilweises) Zerstören durch Brandlegung:
 - Zerstören (+)
 - **(P): durch Brandlegung?**
 - **M₁**: Hervorrufen eines Brandes jedenfalls intendiert; danach (-)
(+) Wortlaut
 - **M₂**: Irgendein Gegenstand gebrannt oder infolge thermischer Einwirkung explodiert; danach hier (+)
(+) Zweck; thermische Explosion ist ebenso gefährlich wie das Legen von Feuer mit der Absicht eines Brandes. Außerdem Brandlegung andernfalls auf versuchte Brandstiftung reduziert.

2. TK: Die Explosion

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 306a I Nr. 1, Nr. 3, 25 II StGB bzgl. Gebäude

2. Subjektiver Tatbestand (-)

- Vorsatz hinsichtl. Inbrandsetzen (-), da nicht einmal Möglichkeit der Inbrandsetzung erkannt
- Vorsatz hinsichtl. teilweisen Zerstörens durch Brandlegung ebenfalls (-), weil Geldautomat kein wesentlicher Teil des Gebäudes (*a.A. vertretbar*)

3. Ergebnis: §§ 306a I Nr. 1, Nr. 3, 25 II StGB (-)

2. TK: Die Explosion

II. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 306a II, 25 II StGB (-) bzgl. Gebäude

Keine **konkrete** Gefährdung eines Menschen

III. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 306 I Nr. 2, 25 II StGB bzgl. Geldautomat

1. Objektiver Tatbestand

- Geldautomat als technische Einrichtung? = Anlagen bzw. technische Hilfsmittel, die auf tatsächliche betriebliche Verwendung angelegt sind und im Funktionszusammenhang mit der Unternehmung eine nicht bloß untergeordnete Bedeutung haben → (+) (*a.A. vertretbar*)
- fremd (+)
- Inbrandsetzen des Geldautomaten (-), kein selbstständiges Brennen
- Zerstören des Geldautomaten durch Brandlegung? (+/-), s.o.

2. Subjektiver Tatbestand (+)

3. Ergebnis: §§ 306 I Nr. 2, 25 II StGB (+/-)

2. TK: Die Explosion

IV. Strafbarkeit von A und B (jeweils) gem. § 306d I Var. 1, 2 StGB durch Sprengen des Gebäudes

1. Tatbestand

- fremdes Gebäude/Räumlichkeit i.S.d. § 306 I Nr. 1 StGB sowie des § 306a I Nr. 1 und Nr. 3 StGB (+), s.o.
- Inbrandsetzen (+), s.o.
- Zerstören durch Brandlegung (+/-), s.o.
- Objektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit (+):
 - Hantieren mit Sprengstoff an einem Gebäude objektiv sorgfaltswidrig
 - Brand an Gebäude dadurch ist objektiv vorhersehbar. Auskunft des Bekannten (keine Anhaltspunkte für Sachkunde) steht nicht entgegen.
- Subjektive Sorgfaltspflichtverletzung und Vorhersehbarkeit (+)

2. Ergebnis: § 306d I Var. 1, 2 StGB (+)

2. TK: Die Explosion

V. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 I, 25 II StGB (+) bzgl. Geldautomat

Strafantrag nach § 303c StGB (+)


VI. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 I, 25 II StGB wegen Rotfärbung des Geldes (-)

Vorsatz (-)

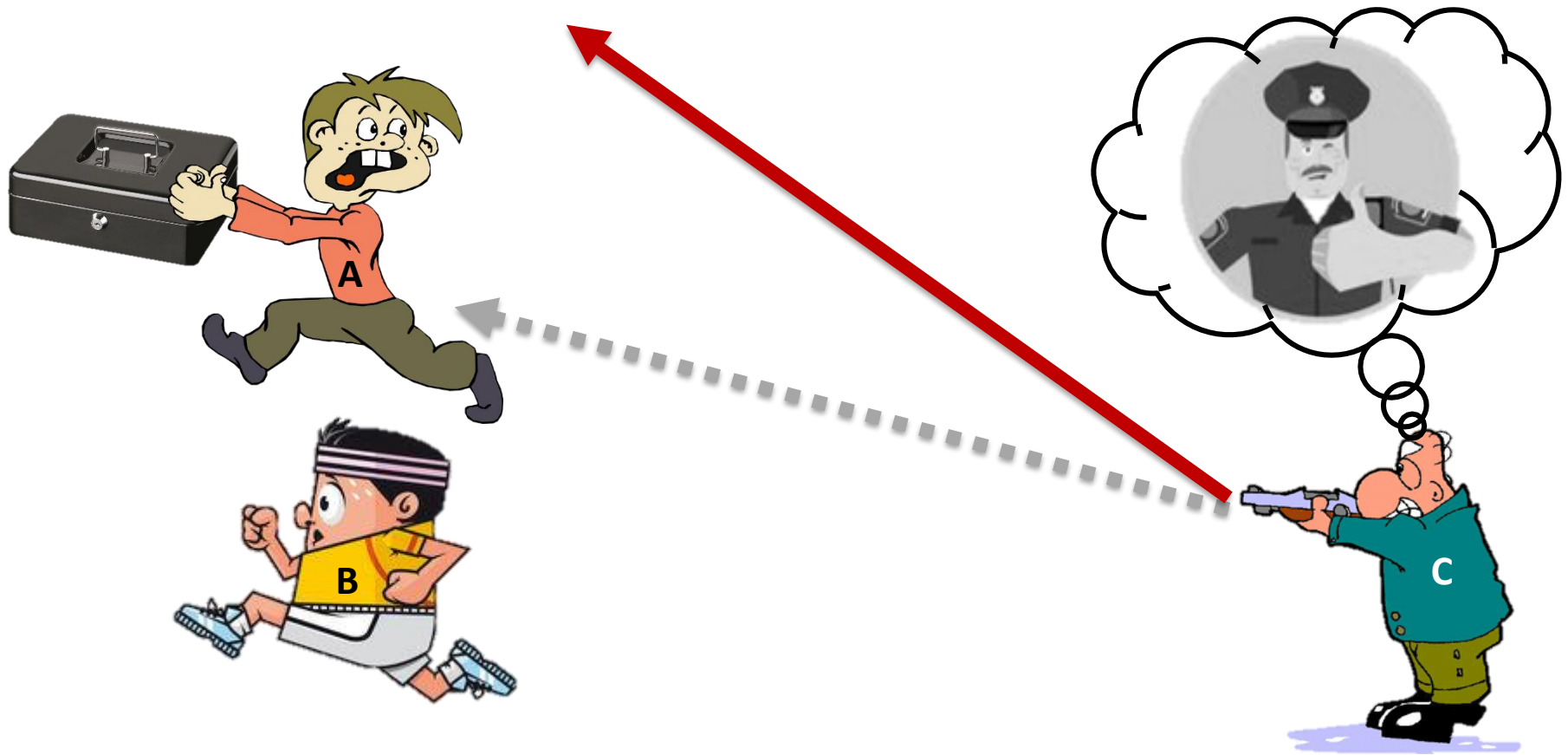
VII. Ergebnis des Tatkomplexes und Konkurrenzen (A & B)

- § 306d I Var. 1, 2 StGB am Gebäude
- (§§ 306 I Nr. 2, 25 II StGB am Automaten)
- §§ 303 I, 25 II StGB am Automaten


tritt ggf. zurück

 Tateinheit, § 52 StGB

3. TK: Die Flucht



3. TK: Die Flucht

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 242 I (ggf. i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2), 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB

1. Objektiver Tatbestand

a) Wegnahme einer fremden, beweglichen Sache (+)

Geld und Geldkassetten

b) Sprengstoff als gefährliches Werkzeug?

- (P): Bestimmung der Gefährlichkeit des Werkzeugs beim Diebstahl

- **M₁**: objektive Bestimmung (Waffenersatzfunktion; nur Gegenstände, die keine andere Funktion erfüllen können als den Einsatz zu Verletzungszwecken)

- **M₂**: subjektive Bestimmung (Verwendungsabsicht, Widmung)

→ je nach Argumentation und Ansicht (+/-)

c) Beisichführen in der entsprechenden Absicht (+)

3. TK: Die Flucht

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 242 I (ggf. i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2), 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB

2. Subjektiver Tatbestand

- Vorsatz im Hinblick auf § 242 StGB (+), Unbrauchbarkeit des Geldes bloßer Motivirrtum
- Zueignungsabsicht (+)
 - Aneignungsabsicht (+), vorübergehende Aneignung zum Transport ausreichend; Aneignung der Geldscheine trotz deren Wertlosigkeit ebenfalls (+) → kein anderes Objekt als das anvisierte
 - Vorsatz dauerhafter Enteignung im Hinblick auf Geld und Geldkassetten (+)
→ *sofern obj. TB bejaht*: Vorsatz im Hinblick auf § 244 StGB (+)

3. Rechtswidrigkeit und Schuld (+)

3. TK: Die Flucht

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 242 I (ggf. i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2), 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB

4. Strafzumessungsregel, § 243 I 2 Nr. 2 StGB

Sofern § 244 StGB bejaht wurde, kann auf die Prüfung des § 243 StGB verzichtet werden.

- Geldautomat = verschlossenes Behältnis (+)
- Geldkassetten = verschlossenes Behältnis (+)

(P): Vorliegen des Regelbeispiels bei Diebstahl des gesamten Behältnisses?

- **M₁**: Mit Wegnahme des Behältnisses erfolgt auch Wegnahme der darin befindlichen Sache, weshalb das Behältnis nicht geeignet ist, die Wegnahme zu erschweren danach (-)
 - **M₂**: Öffnung des Behältnisses am Tatort nicht erforderlich; danach (+)
- Je nach Argumentation also (+/-) hinsichtlich der Geldkassetten

3. TK: Die Flucht

I. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 242 I (ggf. i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2), 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB

4. Strafzumessungsregel, § 243 I 2 Nr. 2

Entfall der Indizwirkung nach § 243 II StGB? Geringwertigkeit ca. 25 bis 50 Euro

- Wenn Zueignungsabsicht Geldkassetten (+) → > 50 Euro
- Wenn Diebstahl an den Geldkassetten (-): Geldscheine objektiv wertlos, aber Vorsatz auf Sache mit einem Wert > 50 Euro
- **(P): Indizwirkung bei objektiv wertloser, subjektiv wertvoller Sache?**
 - **M₁**: vgl. Versuch eines Regelbeispiels: ausgeschlossen wg. fehlenden Tatbestandscharakters; danach § 243 II StGB (+)
 - **M₂**: Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung besonderer Umstände; danach § 243 II StGB (-), da keine besonderen Umstände vorliegen

5. Ergebnis

Je nach vertretener Ansicht: §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB oder §§ 242 I, 25 II (i.V.m. § 243 I 2 Nr. 2) StGB (+)

II. Strafbarkeit von A und B gem. §§ 303 I, 25 II StGB an den Geldkassetten durch Aufbrechen (+)

3. TK: Die Flucht

III. Strafbarkeit des C gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, Nr. 3, Nr. 5, 22 f. StGB

1. Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit (+)

2. Tatbestand

a) Tatentschluss § 223 I StGB (+)

a) Tatentschluss § 224 I StGB

- Nr. 2 Var. 1 (Waffe) (+)
- Nr. 3 (-), da C seine Angriffsabsichten nicht verdecken wollte
- Nr. 5 (-), da C weder Vorsatz im Hinblick auf eine abstrakte noch auf eine konkrete Lebensgefährdung hat

b) Unmittelbares Ansetzen durch den Schuss (+)

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung nach § 32 StGB?

- Nothilfesituation (+), Wegnahme noch nicht vollständig abgeschlossen
- Erforderlichkeit (+) nach Warnung und Warnschuss
- Gebotenheit (+), keine Güterabwägung, sondern restriktive Handhabung

3. TK: Die Flucht

III. Strafbarkeit des C gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, Nr. 3, Nr. 5, 22 f. StGB

3. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung nach § 32 StGB?

(P): Anforderungen an den Nothilfewillen?

→ C *wollte* nicht das Eigentum der Bank verteidigen, *wusste* aber, dass das Aufhalten des A eine erfolgreiche Wegnahme vereiteln würde.

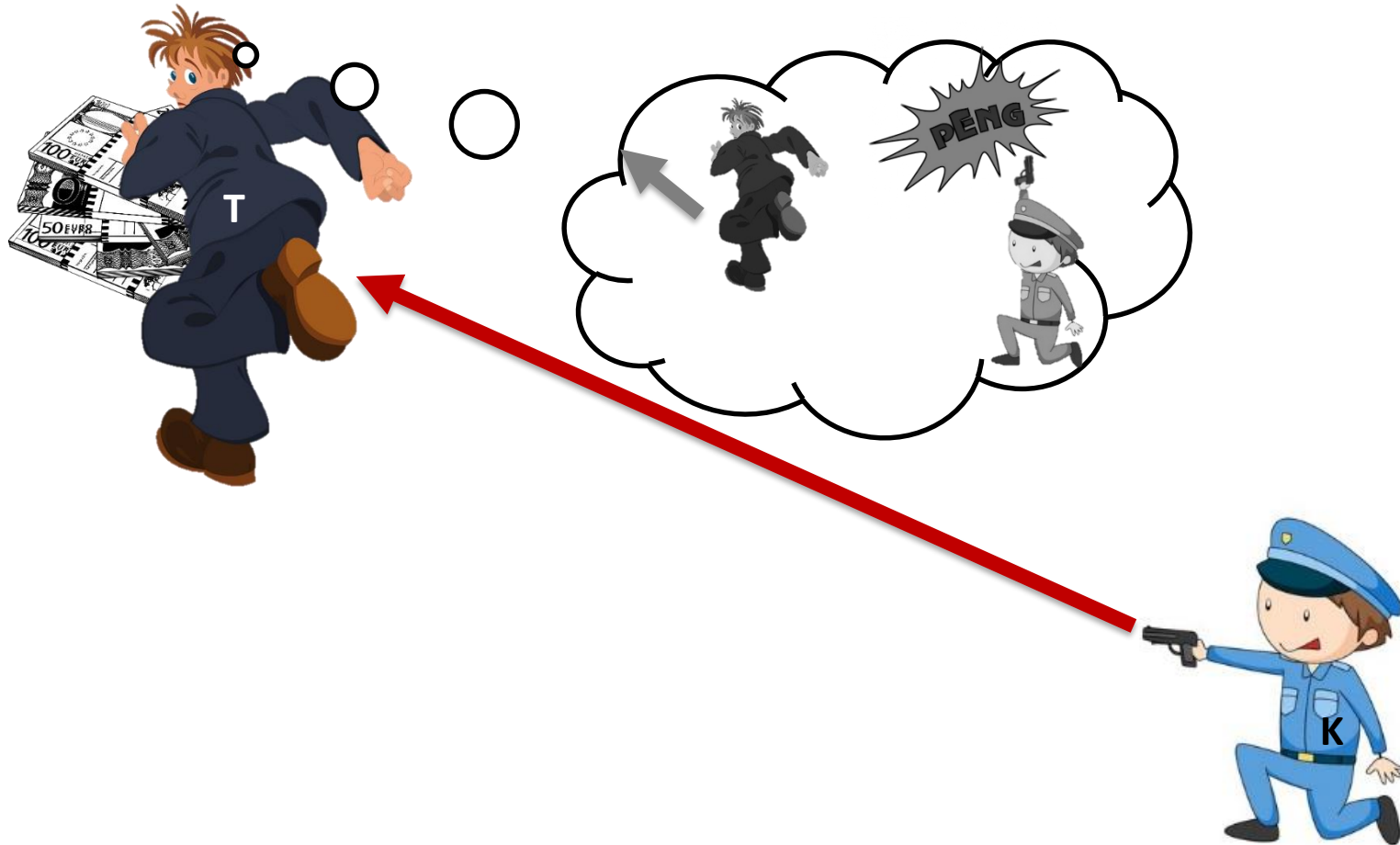
- **M₁**: Kenntnis der rechtfertigenden Umstände ausreichend, insoweit (+)
- **M₂**: Auch Wille zum Entgentreten gegen die Rechtsgutsverletzung erforderlich; Verteidigung muss aber nicht alleiniges Motiv sein:
 - Ziel des C: bei der Polizei „Punkte machen“, rivalisierende Gruppe schwächen → Verteidigung des Eigentums sichere Folge, auch wenn sie ihm egal war; deshalb Nothilfewille (+), *a.A. vertretbar*

4. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, 22 f. StGB (-) (*a.A. vertretbar*)

III. Ergebnis des Tatkomplexes und Konkurrenzen (A & B)

- §§ 242 I, 25 II i.V.m § 243 I 2 Nr. 2 StGB bzw. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB (+)
- §§ 303 I, 25 II StGB an den Geldkassetten tritt hinter deren Diebstahl zurück.

4. TK: Der Trittbrettfahrer



4. TK: Der Trittbrettfahrer

I. Strafbarkeit des T gem. §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6 StGB am Geld (+)

- Gewahrsam des Filialleiters nicht durch freie Zugänglichkeit des Geldes aufgehoben
- Regelbeispiel, § 243 I 2 Nr. 6 StGB: Ausnutzen eines Unglücksfalls
 - *Unglücksfall* = Plötzlich eintretendes Ereignis, das unmittelbar eine erhebliche Gefahr für Menschen oder erhebliche Sachwerte begründet. Hier (+)
 - *Ausnutzen* = Zielgerichtetes Ausnutzen dieser Situation. Hier (+)

4. TK: Der Trittbrettfahrer

II. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB durch Schuss auf T

1. Tatbestand (+), s.o.

2. Rechtswidrigkeit

- Rechtfertigung gem. § 32 StGB?
 - Gegenwärtiger rechtswidriger Angriff (+)
 - Geeignete Verteidigungshandlung (+)
 - **Erforderlichkeit des Schusses?** K unterließ einen Warnschuss. Allerdings hätte sich T von dem Schuss nicht stoppen lassen → Perspektive der Beurteilung?
 - **M₁**: objektive ex-ante-Perspektive (h.M.): danach Erforderlichkeit (-)
 - **M₂**: ex-post-Betrachtung: danach Erforderlichkeit (+), da sich T durch einen Warnschuss nicht hätte stoppen lassen
- § 127 I StPO bei Schuss nicht einschlägig

4. TK: Der Trittbrettfahrer

II. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB

2. Rechtswidrigkeit

Rechtfertigung gem. § 32 StGB?

- Erforderlichkeit des Schusses?

Alternativüberlegung: Übertragbarkeit des Rechtsgedankens der objektiven Zurechnung auf die Rechtswidrigkeit? = Pflichtwidrigkeitszusammenhang:

Warnschuss als milderes Mittel (-), weil T Flucht nicht abgebrochen hätte → keine Realisierung des Risikos der nicht erforderlichen Verteidigungshandlung → Vollendung (-)

- Dafür spricht: Tatbestand und Rechtswidrigkeit = Unrecht (vgl. auch die Lehre von den negativen Tatbestandsmerkmalen)
- Dagegen spricht: keine Sicherheit, was geschehen wäre, wenn Warnschuss abgegeben worden wäre.

3. Ergebnis: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1 StGB (-) (*a.A. vertretbar*)

4. TK: Der Trittbrettfahrer

III. Strafbarkeit des K gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, 22 f. StGB (+)

- Die Situation ist in der Sache vergleichbar mit derjenigen eines fehlenden subjektiven Rechtfertigungselements. Hier wie dort stellt sich der Täter eine Situation vor, in der er nicht gerechtfertigt ist, während objektiv die Rechtfertigungsvoraussetzungen gegeben sind.
- Eine Versuchsstrafbarkeit lässt sich in diesen Fällen über eine Analogie der §§ 22 f. begründen:
 - Planwidrige Regelungslücke (+), Gesetzgeber hat weder das Fehlen eines subjektiven Rechtfertigungselementes noch die Folgen einer ex ante nicht, ex post aber schon gegebenen Rechtfertigungskonstellation geregelt
 - Vergleichbare Interessenlage (+), wie beim Versuch fehlt es am Handlungsunwert, während der Erfolgsunwert dennoch gegeben ist

Gesamtergebnis

A und B:

- § 306d I Var, 1, 2 StGB am Gebäude
- §§ 306 I Nr. 2, 25 II StGB bzw. §§ 303 I, 25 II StGB am Automaten
- §§ 242 I, 25 II i.V.m § 243 I 2 Nr. 2 StGB bzw. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a), 25 II StGB



Tateinheit,
§ 52 StGB



Tatmehrheit,
§ 53 StGB

T: §§ 242 I, 243 I 2 Nr. 6 StGB

K: §§ 223 I, 224 I Nr. 2 Var. 1, 22 f. StGB



Viel Erfolg im Examen!